

Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung 01.05.2019

1. Änderung § 16

Absatz 1 bleibt in Kraft.

Absatz 2 wird ersetzt durch:

„2. Ein vorzeitiges Auflösen der Gräber ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Umwandlung in ein pflegeleichtes Rasenerdgrab ist nach 10 Jahren möglich. Hierzu ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes nötig. Der Grabnutzer entfernt die Bepflanzung, Trittsteine und ebnet die Grabfläche ein. Die Friedhofsverwaltung sät den Rasen an und pflegt zukünftig die Grünfläche bis zum Ende der Ruhefrist. Hierfür fällt eine jährliche Pflegegebühr an. Diese ist der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen. Nach Ende der Ruhefrist hat der Grabnutzer das Grabmal zu entfernen.“

2. Einfügung §27a

„§ 27a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Hier wird der Wortlaut der von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vorgesehene Wortlaut zum Verbot von Kinderarbeit eingefügt:

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

3. Änderung § 39

1d) Wortlaut wird ersetzt durch:

„1d) Die Kosten für die Bestattung und die Verlängerung sind in der Gebührenordnung festgelegt.“

2c) Wortlaut wird ersetzt durch:

„2c) Die Kosten für die Bestattung und die Verlängerung sind in der Gebührenordnung festgelegt.“

4. Änderung § 40

Absatz 9: Wortlaut wird ersetzt durch:

„9. Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgelegt.“

§39 Ergänzung zur Friedhofsordnung Grub am Forst (gültig ab 1.5.2019)

1. Pflegeleichtes Reihengrab im Grabfeld 34

- a) Diese Grabform ermöglicht die Einbringung einer Erdbestattung und einer Urne.
- b) Die Erdbestattung muss als erste Bestattung erfolgen. Die Nachbestattung einer Urne ist innerhalb von 20 Jahren möglich.
- c) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung ist im Fall b) um maximal 10 möglich.
- d) Die Kosten für die Bestattung und die Verlängerung sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- e) Die Kosten für Grabstein, Beschriftung, Aufstellung, Pflege und Entsorgung desselben tragen die Grabnutzer. Das Aufstellen von Pflanzschalen ist nicht möglich. Das feste Anbringen einer kleinen Vase direkt am Grabstein ist möglich. Die Kirchengemeinde übernimmt die Anlage und Pflege des Grabes: Einebnen, Ansaat mit Gras und regelmäßiges Mähen.

2. Pflegeleichtes Urnengrab in Grabfeld 1 / bzw. später 11

- a) Insgesamt sind zwei Urnenbestattungen möglich.
- b) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Das Einbringen der zweiten Urnenbestattung ist folglich höchstens 10 Jahre nach der 1. Bestattung möglich. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- c) Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- d) Die Kosten für Grabstein, Beschriftung, Aufstellung, Pflege und Entsorgung desselben tragen die Grabnutzer. Das Aufstellen von Pflanzschalen ist nicht möglich. Das feste Anbringen einer kleinen Vase direkt am Grabstein ist möglich. Die Kirchengemeinde übernimmt die Anlage und Pflege des Grabes: Einebnen, Ansaat mit Gras und regelmäßiges Mähen.

Ergänzung zur Friedhofsordnung Grub am Forst (gültig ab 1.5.2019)

§ 40 Baumbestattungen

Die Trauer-und Bestattungskultur ist im Wandel. Darauf möchten wir als Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde reagieren. Die Bedürfnisse der Angehörigen möchten wir dabei in angemessener Weise mit den Traditionen einer christlich geprägten Bestattungskultur in Einklang bringen.

1. Als Kirchengemeinde bieten wir Urnenbestattungen am Fuß von Bäumen auf eigens dafür ausgewiesenen Grabfeldern unseres Friedhofs an.
2. Diese Urnenbestattung erfolgt unter eigens dafür gepflanzten Bäumen. Die Beisetzungen erfolgen an den vier Seiten eines Baumes. Der konkrete Beisetzungsort wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
3. Die Beisetzung hat in eigens dafür ausgewiesenen kompostierbaren Urnen (ohne Metallumhüllung) zu erfolgen.
4. Das Grabfeld um die Baumbestattungen wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und regelmäßig gemäht.
5. Die Beisetzungsstellen werden mit eingelassenen runden Granitsteinplatten, Durchmesser 30 cm, Stärke 5cm gekennzeichnet. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Grabnutzern.
6. Vor dem Hintergrund einer christlich geprägten Trauerkultur wird die namentliche Kennzeichnung des Grabplatzes als verpflichtend festgesetzt. Zu verzeichnen sind Vorname, Nachname, fakultativ: Geburts- und Sterbedaten. Einheitlich ist dafür der Schrifttyp KB 51 zu wählen.
7. Das dauerhafte Aufstellen von Pflanzschalen oder Vasen ist nicht gestattet. Das gelegentliche Ablegen einzelner Blumen ist gestattet. Diese werden jedoch regelmäßig vom Friedhofsgärtner entsorgt.
8. **Partnerplatz:** An den Einzelurnenplätzen ist im Zeitraum von 10 Jahren nach der ersten Bestattung die Beisetzung einer 2. Urne möglich.
9. Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgelegt.
10. Ansonsten gelten die üblichen kirchlichen Gebühren und Satzungen der bestehenden Friedhofsordnung des kirchlichen Friedhofs Grub am Forst.